

Gemahl Hermann zu St. Katherinen in Eisenach begraben lassen wollte, der Abt von Reinhardsbrunn dagegen protestierte und die Leiche in sein Kloster, die Familienstiftung und Begräbnisstätte des Thüringischen Landgrafenhauses, überführen lassen wollte, die Landgräfin aber ihren Willen 'contra ius' durchsetzte¹.

Wenck meinte früher², die Excerpte jener Reinhardsbrunner Quelle von 1209—1215 seien in die Erfurter St. Peters-Chronik erst sehr spät aufgenommen, er behauptete: erst nach Aufnahme von Stücken aus der Chron. Minor in die Reinhardsbrunner Compilation, da eben aus der Chron. Minor zwei Stellen zu 1208 und 1215 mit in die Erfurter Chronik übergegangen seien. Er hat sich indessen später mit vollem Recht überzeugt³, dass letzteres auf Irrthum beruht, dass in dieser Partie der Cron. S. Petri kein Wort, das der Chron. Minor entnommen wäre, steht⁴, dass nur in Chron. Reinhardsbr. an jenen beiden Stellen der Wortlaut der alten Reinhardsbrunner Quelle mit Stücken der Chron. Minor verbunden ist. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der Erfurter Chronist nicht die Reinhardsbrunner Compilation, sondern die alte verlorene Quelle benutzte. Aber damit ergibt sich auch, dass die Behauptung von Wenck, der aus der Reinhardsbrunner Quelle entlehnte Abschnitt von 1209—1215 sei erst spät in die Cron. S. Petri mod. eingefügt, welche er nicht zurückgezogen hat, hinfällig wird, da ihr nun die hauptsächlichste Stütze entzogen ist. Wenck hatte für diese seine Ansicht noch den Umstand angeführt⁵, dass in einigen Ableitungen aus der Cron. S. Petri, nämlich den Schedelschen Excerpten derselben⁶ und dem Variloquus Erphurd.⁷, nichts aus der Partie von 1209—1215, welche der Reinhardsbrunner Quelle entnommen ist, enthalten sei. Doch kann dieser Umstand garnichts beweisen. Jene beiden Benutzer hatten ihr Augenmerk hauptsächlich auf Erfurter Ereignisse gerichtet, wenn sie auch andere Dinge mit aufge-

1) So mit Recht Wenck S. 31. 2) Entst. der Reinh. Gesch. S. 31.

3) N. A. X, 109. Nachdem E. Schmidt a. a. O. S. 135 f. den Irrthum berichtigt hatte.

4) Ebendaher hat er wieder mit vollem Recht bemerkt (N. A. X, 109, N. 2), dass die Benutzung der alten Reinhardsbrunner Quelle in Cron. S. Petri erst mit dem J. 1209, nicht mit 1208, wie er früher auf Grund jenes Irrthums annahm, beginnt.

5) Entst. S. 31, N. 4. 6) Das sind die Addit. ad Lambert. bei Pistorius-Struve I, 425 ff., wie ich N. A. XIX, 155 gezeigt habe. 7) Mencke II, 482. Ganz ohne Bedeutung ist es, dass auch die ganz kurzen Annalen, welche man Chronica Erford. civit. nennt, ebenda Col. 562, nichts aus dieser Partie bieten.